

Der Rechtsmittelführer führt hierzu erstens aus, das Gericht habe das Vorliegen von Verwechslungsgefahr bejaht, ohne alle relevanten Umstände des vorliegenden Falles berücksichtigt zu haben, insbesondere die Nichtbenutzung der älteren Marken auf dem Markt, die Kennzeichnungskraft der älteren Marken, die effektive Präsenz anderer, mit verschiedenen Zeichen „G“ versehener Waren des gleichen Typs auf dem Markt und die Bedeutung, die die betroffenen Verkehrskreise diesem Zeichentyp beimäßen, um eine Handelsmarke zu identifizieren. Zudem habe das Gericht die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken falsch beurteilt, insbesondere infolge einer Verfälschung der Tatsachen, einer falschen Beurteilung dessen, was in den älteren Marken kennzeichnungskräftig und dominierend sei, sowie einer fehlerhaften Beurteilung der Art der in Rede stehenden Waren.

Der Rechtsmittelführer trägt zweitens vor, das Gericht habe die Rechtsprechung insofern in unrichtiger Weise herangezogen, als es unter Missachtung von Art. 17 der Verordnung Nr. 207/2009 die vorangegangenen nationalen Entscheidungen nicht berücksichtigt habe.

Er macht schließlich geltend, das Gericht habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da es die Ähnlichkeit der Zeichen insofern parteiisch beurteilt habe, als es den Wortgehalt der angemeldeten Marke ignoriert und die Zeichen auf der Grundlage übermäßig weiter Kriterien verglichen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 1994, L 11, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 6. Juli 2011 — G. Brouwer/Staatssecretaris van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie**

**(Rechtssache C-355/11)**

(2011/C 282/14)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

College van Beroep voor het bedrijfsleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* G. Brouwer

*Beklagter:* Staatssecretaris van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie

**Vorlagefragen**

1. Ist die Richtlinie 91/629/EWG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die sich aus ihr ergebenden Anforderungen an die Betriebsführung im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 <sup>(2)</sup> auch für Kälber gelten, die vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen der Milchviehhaltung gehalten werden?
2. Sofern diese Frage zu verneinen ist, bietet dann der Umstand, dass diese Richtlinie in einem Mitgliedstaat durch

Rechtsvorschriften umgesetzt worden ist, mit denen die genannten Anforderungen auf solche Kälber gleichwohl für anwendbar erklärt werden, einen Grund, bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen in diesem Mitgliedstaat eine Kürzung oder einen Ausschluss gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1782/2003 für geboten zu erachten?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 340, S. 28).
- (<sup>2</sup>) Verordnung des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

**Klage, eingereicht am 8. Juli 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**

**(Rechtssache C-360/11)**

(2011/C 282/15)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: L. Lozano Palacios)

*Beklagter:* Königreich Spanien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie verstoßen hat, dass es auf

— medizinische Stoffe, die üblicherweise für die Herstellung von Medikamenten verwendet werden können und dafür geeignet sind, nach Art. 91.Uno.1.5<sup>o</sup> und Dos.1.3<sup>o</sup> des spanischen Mehrwertsteuergesetzes,

— Gesundheitsprodukte, Stoffe, Ausstattung oder Werkzeug, die objektiv nur zur Vorbeugung bzw. zur Diagnose, Behandlung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Leiden von Menschen oder Tieren verwendet werden können, jedoch nicht „normalerweise für die Linderung oder Behandlung von Behinderungen, ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten, verwendet werden“, nach dem zweiten Absatz von Art. 91.Uno.1.6<sup>o</sup> des spanischen Mehrwertsteuergesetzes,

— Geräte und Zubehör, die im Wesentlichen oder hauptsächlich dazu dienen können, körperliche Behinderungen von Tieren auszugleichen, nach dem ersten Absatz von Art. 91.Uno.1.6<sup>o</sup> des spanischen Mehrwertsteuergesetzes, und